



## **BEKANNTMACHUNG DER STADT RIEDENBURG**

### **über die Genehmigung der 60. Flächennutzungs- und 41. Landschaftsplanänderung im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 69 „Solarpark Harlanden“**

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat mit Beschluss vom 22.06.2021 die 60. Flächennutzungs- und 41. Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 22.06.2021 festgestellt.

Das Landratsamt Kelheim hat die 60. Flächennutzungs- und 41. Landschaftsplanänderung mit Bescheid vom 10.08.2021, Az.: 41-6100, gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die 60. Flächennutzungs- und 41. Landschaftsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, **im Rathaus der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, während der üblichen Dienstzeiten** (Montag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Diese Bekanntmachung sowie die vor genannten Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Riedenburg unter <https://riedenburg.de/leben-wohnen/bauen-in-riedenburg/bebauungsplane/> eingesehen werden.

#### Regelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie:

Infolge der COVID-19-Pandemie kann es ggf. zu Einschränkungen der üblichen Dienstzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und des Planungssicherstellungsgesetzes ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen im Rathaus eingesehen werden. Darüber hinaus wird auf die Einsicht der Unterlagen über die Homepage der Stadt Riedenburg verwiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplan und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 60. Flächennutzungs- und 41. Landschaftsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Riedenburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, den 18.08.2021

gez.

(Siegel)

Thomas Zehetbauer  
Erster Bürgermeister